

# Wie begründet sich A14/A15?

**Beitrag von „Quittengelee“ vom 13. September 2023 17:57**

Zitat von Morse'

Worauf Du mit der Bestenauslese hinaus willst verstehe ich nicht. Wie meinst Du das?

Es gibt ja das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - was bleibt denn da noch als Unterschied zur Bestenauslese übrig, vor allem in der Praxis?

Wenn ich einen Betrieb habe, kann ich meine Schwägerin einstellen, weil ich die gerne mag und den Nachbarn, weil der gut aussieht.

Aus dem verlinkten Fall von einem Bewerber, der nicht zum Bewerbungsgespräch auf ein öffentliches Amt eingeladen wurde: "Vielmehr lag die Problematik nach Ansicht des Gerichts darin, dass die Beklagte einerseits rechtsfehlerhaft auf Kriterien zurückgegriffen hat, die nicht zur ausgeschriebenen Stelle gehören, und andererseits Kriterien nicht herangezogen hat, obwohl diese im Anforderungsprofil genannt waren. Zudem folgt das BAG der Auffassung des Klägers, dass die herangezogenen Kriterien – entgegen dem Gebot der Bestenauslese – alle gleich und nicht differenziert gewichtet wurden. So wird zum Beispiel „Fachliche Qualifikation“ mit „örtlicher Erreichbarkeit“ gleichgesetzt. ..."

Soll heißen, A13 bleibt A13, auch wenn das Land noch so dringend Informatiklehrkräfte braucht. Man kann sie nicht für A15 einstellen oder den Hausmeister mit Computerkenntnissen auf die Stelle setzen. Kein Markt regelt da meiner Ansicht nach irgendwas.